Protrait einer ungewöhnlichen Familie

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-951195

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Portrait einer ungewöhnlichen Familie

Grosse Augen schauen mich an über die kleine Mundharmonika, die Simon fest zwischen seine Zähnchen klemmt, um so bei jedem Ausatmen dem Instrument einen Ton entlocken zu können.
Der Junge ist 11 Monate alt, für ihn wird selbstverständlich sein, was für mich Grund zu einem Besuch bei der Familie war: Simon hat zwei Mütter.
Martina* (39) und Maria* (31) leben seit 4 Jahren zusammen, sind ein Liebespaar und Eltern ihres Wunschkindes.
Einen langen Prozess haben die beiden Frauen hinter sich. Über drei Jahre lang Auseinandersetzungen, Überlegungen, Diskussionen.
Maria war es, die Martina ermunterte, ihrem Kinderwunsch nachzugeben und nach Möglichkeiten zu suchen, um gemeinsam ein Kind bekommen zu können.
Maria selbst wollte genauso gerne eine Familie haben wie Martina, eine Schwangerschaft aber wünschte sie sich nicht.
Wichtig war von Anfang an, dass der Weg bis zur Elternschaft für alle Beteiligten befriedigend sein musste im ethischen, psychischen und rechtlichen Sinn.
Aus ethischen Gründen lehnten Martina und Maria eine In-vitro-Fertilisation und Samenspende ab.
Es galt also, einen biologischen Vater zu finden, der alle gewünschten Voraussetzungen mitbrachte.
Der Kandidat musste gesund und unbelastet von Erbkrankheiten sein. Die wichtigste Bedingung war, dass er keinen Anspruch auf das Kind erheben würde, was schliesslich vertraglich festgehalten wurde: Kein Besuchsrecht, keine Zahlungspflicht. Diese Massnahme bedurfte einer emotionellen Distanz zum Kandidaten, dem gegenüber war aber eine gewisse Sympathie unerlässlich, um mit ihm ein Kind zeugen zu können.
In einer Elternschaft sahen die beiden Frauen nicht die alleinseligmachende Möglichkeit, ihr Leben zu gestalten, deshalb setzten sie dem «Versuch» Schwangerschaft eine Frist.
Dass Martina sofort schwanger wurde, war für sie ein Zeichen, dass Simon kommen wollte.
Der Bio-Vater wohnt weit weg und hat Simon noch nie gesehen.
Den Eltern ist bewusst, dass es für Simon eines Tages wichtig sein wird zu wissen, wer und wo sein Vater ist. Zur gegebenen Zeit, die ausschliesslich vom Kind bestimmt werden soll, werden Martina und Maria den Jungen in der Kontaktaufnahme unterstützen, das letzte Wort hat dann allerdings der Erzeuger, er wird ein Treffen auch ablehnen können. Bis dahin kommt ihm nicht mehr Bedeutung zu als die des Samenspenders.
Vaterschaft: Rechtsverhältnis des Vaters zum Kind.
Bei einer Vaterschaftsklage wird der Vater mit Hilfe medizinisch-naturwissenschaftlicher Gutachten gerichtlich festgestellt.
Der Vater: Erzeuger eines Kindes.
Quelle: Brockhaus, Ausgabe 1994

Ein Beschrieb, welche Aufgaben oder Anforderungen ein Vater benötigt, fehlt. Die emotionelle und psychische Ebene einer Vater-Kind-Beziehung ist reichhaltig und abhängig von Kultur, Gesellschaftsstrukturen und vielen anderen Faktoren. Deshalb ist es eine Frage der Definition, ob Maria die Stelle des Vaters einnimmt oder als Co-Mutter die Aufgaben der Erziehung und der Pflege ihres Kindes wahrnimmt.
Gemeinsam besuchten Martina und Maria einen Geburtsvorbereitungskurs, gemeinsam erlebten sie die Geburt von Simon zu Hause.
Martina ist seit der Geburt daheim, wird aber im April 1995 ihre Arbeit wieder aufnehmen.
Die Eltern haben vor, sich die Betreuung des Kindes, Haushalt und Arbeit zu teilen. Während dem einen Tag in der Woche, an dem sie beide auswärtig arbeiten, wird Simon von Marias Mutter betreut werden.
Im Verwandten- und Freundeskreis wird die aussergewöhnliche Familie voll akzeptiert und unterstützt. Bei der Entscheidungsfindung, ob und wie ein Kind haben, waren Gespräche und Ratschläge von Freunden einflussreich. Die Verwandten wurden erst informiert, als Martina schwanger war.
Vorsorglich hat Martina testamentarisch festgehalten, dass im Falle ihres Todes Maria das Sorgerecht für Simon erhalten soll.
Was wird werden, wenn sich die beiden Frauen eines Tages trennen? Die dadurch entstehenden Probleme werden dieselben sein wie bei einem heterosexuellen Paar. Jetzt jedenfalls leben sie wie eine ganz «normale» Familie zusammen.
* Name von der Redaktion geändert

LM

Förderung des Stillens in besonderen Situationen

3. Tagung der **La Leche Liga Schweiz** für Fachleute im Gesundheitswesen

19./20. Mai 1995 im Kursaal/Casino Luzern

mit ReferentInnen aus dem In- und Ausland wie zum Beispiel Dr. med. Marina Marcovich, Wien; Sandra Lang, Hebamme, GB-Exeter; Christa Herzog, IBCLC, Buchrain; Gabriele Nindl, IBCLC, A-Kramsach; Dr. med. G. Schubiger, Luzern; Dr. med. dent. K. Honigmann, Basel, zu Themen wie Frühgeborene und ihre Bedürfnisse; Die Rolle der Becherernährung in der Neonatologie; WHO-Kodex; Stillen von Kindern mit einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Segelspalte; Saugverwirrung; Lactarium; «Hand in Hand» LLL/IBCLC usw.

Anmeldefrist bis 30. April 1995

Vorprogramm und Anmeldeformulare bei Christa Müller-Aregger, Postfach 139, 6055 Alpnach-Dorf, Tel. + Fax: 041/96 24 88

Ferien- und Freizeit sinnvoll einsetzen

Gründliche und seriöse Ausbildung mit Diplomabschluss.
Eintritt jederzeit möglich – individueller Unterricht in

Klassischer Körper- und Sportmassage
Fussreflexzonen-Massage

Verlangen Sie unser detailliertes Kursprogramm

Zentrum Bodyfeet
KURSORGANISATION MASSAGESCHULE
Hauptsitz: Aarestrasse 30, 3600 Thun, Tel. 033 22 23 23
Filiale: Tiefenaustr. 2, 8640 Rapperswil, Tel. 055 27 36 56